

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 23.08.2024
und Mitteilung des Senats vom 01.10.2024**

„Wie viele Totalverweigerer gibt es in Bremen?“

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Aktuell finden sich in der Presse viele Artikel über den Umgang mit sogenannten Totalverweigerern und mögliche Sanktionen (z.B. Welt 07.08.24 „Kein Bürgergeld für Totalverweigerer? – Das denken die Deutschen“ oder der Westen vom 13.08.24 „Jobcenter-Mitarbeiterin über Bürgergeld: „Man kann machen, was man will, es wird weitergezahlt“). Auch die Bundesregierung sieht, dass es notwendig ist, beim Bürgergeld nachzuschärfen (vgl. z.B. Focus 08.07.24 Ampel plant Bürgergeld-Reform - was sich jetzt für Totalverweigerer alles ändert).

Gleichzeitig ist aber unklar, wie viele Totalverweigerer es beim Bürgergeld gibt. Auf Anfrage der Tagesschau teilte ein Sprecher der Bundesagentur für Arbeit mit, dass man keine genauen Zahlen zu Totalverweigerern habe. Statistisch erfasst werde aber der Minderungsgrund „Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses“, bei dem auch Weiterbildungen und Qualifikationen berücksichtigt werden.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Zusammenhang mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die wiederholt zumutbare Arbeitsangebote oder Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit verweigern, wird der Begriff „Totalverweiger:innen“ vor allem politisch motiviert verwendet. Diesem Begriff liegt keine Legaldefinition zu Grunde.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Kommen sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II, z.B. wegen der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Möglichkeit des kompletten Entzugs der Regelleistung wurde zum 28.03.2024 im SGB II neu definiert. Der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes kann nach § 31a Abs. 7 SGB II komplett entfallen, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung innerhalb des letzten Jahres gemindert war, eine zumutbare Arbeit ohne wichtigen Grund nicht aufnehmen. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss dabei tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. Der komplette Entzug

der Regelleistung kann bis zu zwei Monaten erfolgen, ist nach § 31b Abs. 3 SGB III aber zu beenden, wenn die Möglichkeit der konkreten Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht.

- 1. Gibt es in Bremen sogenannte Totalverweigerer und wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich (bitte insgesamt und prozentual im Verhältnis zu den Leistungsbeziehern angeben)**
- 2. Wie viele Fälle von Leistungsminderungen für Weigerung gab es 2023 und bisher in 2024 in Bremen (bitte insgesamt für 2023 und 2024 sowie für die einzelnen Monate angeben)?**

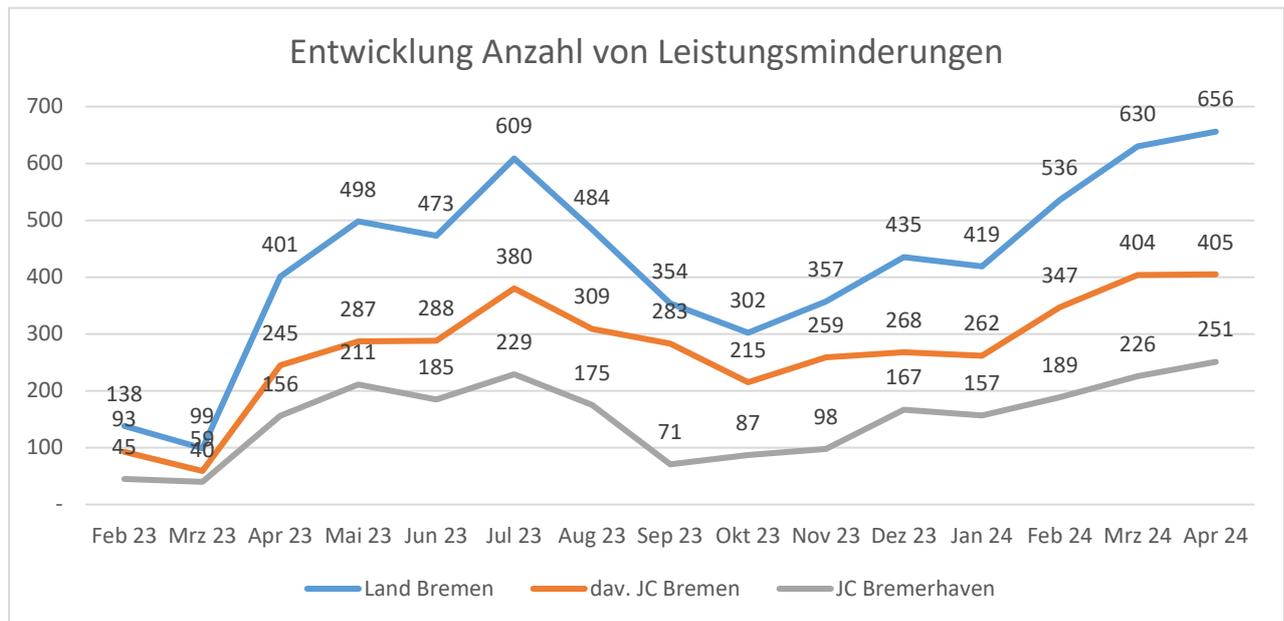
Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Eine statistische Auswertung bezogen auf Leistungskürzungen nach § 31a Abs. 7 SGB II steht isoliert nicht zur Verfügung. Die Statistik weist lediglich die Anzahl von Personen aus, bei denen aufgrund der Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses eine Leistungsminderung eingetreten ist.

Leistungsminderungen treten seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05. November 2019 (BVerfG, 05.11.2019 - 1 BvL 7/16) deutlich seltener und in geringerer Höhe ein. Lag die Leistungsminderungsquote, das heißt der durchschnittliche Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Leistungen in einem Monat gekürzt wurden, 2019 noch bei 3,1 Prozent, so betrug die Quote 2020 und 2022 jeweils bundesweit nur noch 0,9 Prozent (vgl. IAB – Debattenbeitrag: Warum die aktuelle Bürgergelddebatte nicht die richtigen Schwerpunkte setzt; März 2024).

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten zudem eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) konnten zu Leistungsminderungen führen. Pflichtverletzungen (§§ 31 ff. SGB II) konnten in dieser Zeit nicht zu Leistungsminderungen führen. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein. Insofern beginnt die dargestellte Zeitreihe mit Februar 2023.

Nachfolgendes Schaubild zeigt die Entwicklung aller Leistungsminderungen seit Februar 2023 im Land Bremen.



Die Schwankungen in der ersten Jahreshälfte 2023 sind zudem auf die Coronapandemie zurückzuführen. Persönliche Vorsprachen fanden nur eingeschränkt statt, so dass Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen nach Aufhebung der Einschränkungen am 07.04. 2023 wieder deutlich anstiegen. Im Juli 2023 wurde der Kooperationsplan eingeführt, der die mit Rechtsfolgen belegte Eingliederungsvereinbarung ersetzte. Dies kann einer der Gründe für den zeitweisen Rückgang von Leistungsminderungen ab Juli 2023 sein.

Der Tabelle 1 (Anhang) kann die die Entwicklung von Leistungskürzungen aufgeschlüsselt nach Minderungsgrund entnommen werden.

3. Aus welchen Gründen (wie z.B. Meldeversäumnisse) kam es zu diesen Minderungen (bitte die Gründe nach absoluten Zahlen und in Prozent der Fälle für die Gesamtzahl der Minderungen in 2023 und 2024 angeben)?

Eine detaillierte Auflistung der Gründe für Leistungsminderungen im Zeitverlauf kann der Tabelle 1 und die absoluten Zahlen sowie der Anteil der einzelnen Pflichtverletzungen in Prozent der Tabelle 2 entnommen werden.

4. Wie viele unterschiedliche Personen betrafen diese Leistungsminderungen (bitte als absolute Zahl sowie prozentual im Verhältnis zur Gesamtzahl der Leistungsempfänger angeben)?

Die Anzahl von Personen, mit einer Leistungsminderung und den prozentualen Anteil an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Anwesenheitsgesamtheit (AWG) von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) insgesamt und mit neuer Leistungsminderung (LM) im jeweiligen Zeitraum

Gleitende Jahressumme	Region	AWG ELB insgesamt im jeweiligen Zeitraum	AWG ELB mit neuer LM im jeweiligen Zeitraum - absolut	dar. in % an Sp. 1
Feb. 23 - Jan. 24	Deutschland ges.¹⁾	5.017.330	135.603	2,7
	Land Bremen	83.760	2.536	3,0
	JC Bremen	66.072	1.744	2,6
	JC Bremerhaven	17.819	792	4,4
Mai 23 - Apr. 24	Deutschland ges.¹⁾	5.036.335	158.918	3,2
	Land Bremen	84.342	2.910	3,5
	JC Bremen	66.604	2.012	3,0
	JC Bremerhaven	17.899	898	5,0

*Bei den hier zugrunde gelegten gleitenden Jahreswerten wird die Anwesenheitsgesamtheit (AWG) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) insgesamt und mit neuer Leistungsminderung im jeweiligen Zeitraum ermittelt.

Die AWG umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten gewesen sind. Sie bildet die Anzahl der in einem gegebenen Zeitraum von einem Sachverhalt betroffenen Personen ab.

5. Wie wird mit Rückmeldungen von potenziellen Arbeitgebern an das Jobcenter umgegangen, die nach einem erfolglos verlaufenen Bewerbungsgespräch mit Bürgergeldbeziehern den Eindruck übermitteln, dass seitens des Leistungsempfängers aufgrund seines Verhaltens offensichtlich kein Interesse an einer Einstellung besteht bzw. dass aktiv auf eine Nichteinstellung hingearbeitet wurde?

Wenn ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin das Jobcenter oder den gemeinsamen Arbeitgeberservice darüber informiert, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin willentlich eine Arbeitsaufnahme, bzw. den Abschluss eines Arbeitsvertrages verhindert hat, wird die Information zur weiteren Veranlassung an die jeweils zuständige Integrationsfachkraft weitergeleitet.

Durch die Integrationsfachkraft ist zu klären, welche Gründe für das Verhalten vorliegen. Ergibt die Überprüfung durch die Integrationsfachkraft, dass zumutbare Inhalte aus dem Kooperationsplan von der Leistungsberechtigten nicht eingehalten wurden ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, erfolgen Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen. Vermittlungsvorschläge werden zukünftig dann grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung versandt.

Soweit die leistungsberechtigte Person vorab über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte, stellt die Verhinderung einer möglichen Einstellung, für die das negative Verhalten der Kund:in ursächlich ist, eine Pflichtverletzung dar, die eine Minderung des Bürgergelds zur Folge hat. Vor einer Leistungsminderung ist der Kunde oder die Kundin nach § 24 SGB X anzuhören und zu klären, ob wichtige Gründe für das Verhalten – z.B. durch ein Attest bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit – vorliegen.

6. Wie viele solcher Rückmeldungen hat es in den Jahren 2023 und bisher in 2024 gegeben (bitte insgesamt für 2023 und 2024 sowie für die einzelnen Monate angeben)?

Es gibt systemseitig keine technischen Möglichkeiten in den IT-Fachanwendungen, um Rückmeldungen dieser Art zu erfassen bzw. auszuwerten. Rückmeldungen von Arbeitgeber:innen erfolgen zudem nicht systematisch und in unterschiedlicher Qualität.

7. Inwieweit fließen solche Rückmeldungen in die statistische Erfassung der „Totalverweigerer“ ein?

Statistische Erfassungen und Auswertungen erfolgen zentral über die IT-Fachanwendungen. Sollte es im Falle einer durch die Integrationsfachkraft festgestellten Pflichtverletzung kommen und eine Leistungsminderung festgestellt werden, fließt diese automatisch in die zentrale Statistik ein.

Statistische Auswertungen der sog. "Totalverweigerer" stehen – wie unter Punkt 1 ausgeführt - ebenso wenig zur Verfügung wie Statistiken zur Rückmeldung potenzieller Arbeitgeber:innen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anhang

Tabelle 1: Neu festgestellte Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Minderungsgründen
Zeitreihe 02.2023 - 04.2024 (Quelle: Statistik der BA)

Land Bremen															
Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen gegenüber ELB	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24
Insgesamt	138	99	401	498	473	609	484	354	302	357	435	419	536	630	656
dar. Meldeversäumnis beim Träger	128	83	375	461	430	554	423	299	261	312	386	379	485	558	598
Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	-	-	-	*	9	9	13	11	*	*	4	*	4	13	*
Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses ¹⁾	*	*	8	14	24	40	36	34	23	30	35	26	25	34	41
Verminderung von Einkommen oder Vermögen	-	-	-	-	*	-	-	*	-	*	-	*	-	-	-
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhältnisses	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	*	-	-	*
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des A Anspruchs nach dem SGB III	*	9	15	15	7	*	*	6	11	7	6	7	19	21	9
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	*	*	3	*	*	*	*	*	*	-	4	*	3	4	*
JC Bremen															
Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen gegenüber ELB	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24
Insgesamt	93	59	245	287	288	380	309	283	215	259	268	262	347	404	405
dar. Meldeversäumnis beim Träger	*	49	224	262	258	347	274	238	189	227	235	230	310	354	363
Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	-	-	-	-	*	*	*	8	*	*	*	*	4	*	5
Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses ¹⁾	-	3	*	8	18	27	19	30	15	22	23	*	18	*	28
Verminderung von Einkommen oder Vermögen	-	-	-	-	-	-	-	*	-	*	-	*	-	-	-
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhältnisses	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des A Anspruchs nach dem SGB III	*	*	*	*	7	3	*	*	*	*	6	*	12	10	*
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	-	*	*	*	*	*	-	*	*	-	*	*	3	*	*

JC Bremerhaven

Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen gegenüber ELB	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24
Insgesamt	45	40	156	211	185	229	175	71	87	98	167	157	189	226	251
dar. Meldeversäumnis beim Träger	*	34	151	199	172	207	149	61	72	85	151	149	175	204	235
Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	-	-	-	*	*	*	*	3	-	-	*	-	-	*	*
Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses ¹⁾	*	*	*	6	6	13	17	4	8	8	12	*	7	*	13
Verminderung von Einkommen oder Vermögen	-	-	-	-	*	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	*	-	-	-
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des A Anspruchs nach dem SGB III	*	*	*	*	-	*	*	*	*	*	-	*	7	11	*
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	*	-	*	*	-	-	*	*	*	-	*	-	-	*	-

1) inkl. Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme

2) Jeder ELB wird im jeweiligen Berichtszeitraum nur einmal gezählt, d.h. in Jahressummen wird ein ELB höchstens einmal als ELB mit einer neuen Leistungsminderung berücksichtigt.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. x Nachweis ist nicht sinnvoll.

Tabelle 2: Neu festgestellte Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach Minderungsgründen gleitende Jahressummen (gl. JS) 02.2023 - 01.2024 und 05.2023 - 04.2024 und Prozent (Quelle: Statistik der BA)

Region	Anzahl neu festgestellter Leistungsminderungen gegenüber ELB	gl. JS Feb 23 – Jan 24 Anzahl	gl. JS Feb 23 – Jan 24 in %	gl. JS Mai 23 – Apr 24 Anzahl	gl. JS Mai 23 – Apr in %
Land Bremen	Insgesamt	4.569	100,0	5.753	100,0
	dar. Meldeversäumnis beim Träger	4.091	89,5	5.146	89,4
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	60	1,3	83	1,4
	Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses ¹⁾	276	6,0	362	6,3
	Verminderung von Einkommen oder Vermögen	*	X	*	X
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	*	X	*	X
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	107	2,3	124	2,2
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	26	0,6	28	0,5
JC Bremen	Insgesamt	2.948	100,0	3.707	100,0
	dar. Meldeversäumnis beim Träger	2.619	88,8	3.287	88,7
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	33	1,1	54	1,5
	Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses ¹⁾	190	6,4	253	6,8
	Verminderung von Einkommen oder Vermögen	*	X	*	X
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	-	0,0	*	X
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	86	2,9	89	2,4
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	*	X	20	0,5
JC Bremer- haven	Insgesamt	1.621	100,0	2.046	100,0
	dar. Meldeversäumnis beim Träger	1.472	90,8	1.859	90,9
	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. im Zusammenhang mit Aufforderungen aus dem Kooperationsplan	27	1,7	29	1,4
	Weigerung Aufnahme oder Fortf. einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses ¹⁾	86	5,3	109	5,3
	Verminderung von Einkommen oder Vermögen	3	0,2	3	0,1
	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	*	X	3	0,1
	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	21	1,3	35	1,7
	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	9	0,6	8	0,4